

FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 16.2.2023

Weitere Infos zum Tarifabschluss SuE 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Umsetzung des Tarifabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) im Jahr 2022 beschäftigt die KODA, MAVen, personalverwaltende Stellen und natürlich alle betroffenen Beschäftigten bei uns in der Erzdiözese. Zu einigen Teilen hat die KODA bereits Beschlüsse gefasst. Darüber haben wir schon im FOKUS IX, X und der Sonderausgabe zum SuE aus dem Jahr 2022¹ berichtet.

In diesem FOKUS wollen wir den Stand einiger noch offener Punkte ansprechen und einzelne Tipps für MAVen und Beschäftigte bei der Umsetzung geben.

Zulage für Praxisanleiter*innen

In der Tarifeinigung des TVöD VKA ist eine Zulage in Höhe von 70,- € für Erzieher/innen² enthalten, die mindestens 15 % ihres Tätigkeitsumfangs für Praxisanleitung von Auszubildenden aufwenden. Um diese Regelung auch bei uns umzusetzen, musste die KODA keinen Beschluss fassen. Sie ist in den Protokollerklärungen (Nr. 1a) der Entgeltordnung des TVöD-VKA³ enthalten, auf die die AVO für die Beschäftigten im SuE direkt verweist.

Sie gilt zudem rückwirkend zum 1.7.2022.

¹ abrufbar unter <https://www.koda-mas-freiburg.de/bereiche/koda-mitarbeiterseite/aktuelles/>

² In den Entgeltgruppen (EG) S8a, S8b, S9, S11a, S13, S15, S16, S17 und S18. Nach Auskunft des EO können

Wie allerdings diese 15 % Praxisanleitung an der Gesamttätigkeit ermittelt werden und welche Tätigkeit ganz konkret als Praxisanleitung im Sinne der Regelung zu verstehen ist, das ist bislang nicht abschließend geklärt.

Konkrete Vorgaben für den Anspruch auf die Zulage sind im Tarifvertrag nicht enthalten. Das EO gibt die Auskunft, dass alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Praxisanleitung von Auszubildenden stehen (z.B. Beobachten der Azubis, Vor- und Nachbearbeitungszeiten), umfasst sein sollten.

Für die Ermittlung des Umfangs der Praxisanleitung soll nach der neuesten Auskunft des Erzb. Ordinariats (EO) nun der jeweilige Kalendermonat als Betrachtungszeitraum herangezogen werden.

Die Zulage stehe zudem nur für Zeiträume zu, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts gem. § 26 AVO bestehe.

Klar ist auch, dass die Praxisanleitungszulage in Abhängigkeit des Teilzeitfaktors berechnet werden muss. Bei vollbeschäftigten Mitarbeiter/innen (39 Stunden) reichen daher 5,85 Stunden pro Woche, in Teilzeit entsprechend weniger.

auch Beschäftigte, die in die EG S10 eingruppiert sind, die Zulage erhalten.

³ Teil B Abschnitt XXIV (24) der Anlage 1 zum TVöD VKA

„besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ für Eingruppierung EG S8b

Eine weitere Neuerung in der Entgeltordnung des TVöD gibt es bei dem Merkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“. Dieses führt zur Eingruppierung in die EG S8b. Auch hier musste die KODA keinen eigenen Beschluss fassen, da auf die Tätigkeitsmerkmale des TVöD-VKA verwiesen wird (siehe oben).

Im Tariftext wurden Änderungen⁴ eingefügt bzw. angepasst. Die Neuerungen, die auch alle rückwirkend zum 1.7.2022 gelten, wollen wir hier kurz erläutern:

1. Facherzieherin / Facherzieher

Die Möglichkeit als Facherzieher/innen in die S8b höhergruppiert zu werden, wurde signifikant erleichtert, indem das Merkmal der „einrichtungsübergreifenden Aufgaben“ weggefallen ist. Es werden für die Eingruppierung in die S8b lediglich „Tätigkeiten einer Facherzieherin / eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden“ gefordert.

Da für das Merkmal Facherzieher/in keine tarifliche Vorgabe oder Definition vorhanden ist, wird man zunächst darauf schauen, ob die Erzieherin / der Erzieher ein spezielles Weiterbildungsmodul (z.B. Sprachförderung, Natur- und Waldpädagogik, Frühkindpädagogik oder Integration) im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert hat. Dazu muss diese Qualifikation in der Einrichtung tatsächlich in dem jeweiligen Bereich überwiegend, das heißt mit mehr als 50% der Tätigkeit, erbracht werden. In vielen Bereichen wird sich das allein schon aufgrund der Gruppenform bzw. der Aufgaben leicht prüfen lassen. Da nun keine einrichtungsübergreifenden Tätigkeiten mehr notwendig sind, gehen wir davon aus, dass die Höhergruppierung einige Erzieherinnen und Erzieher im kirchlichen Dienst treffen wird.

Für alle diejenigen, die schon in die S8b aufgrund der bisher geltenden Regelung eingruppiert sind,

⁴ Protokollerklärung 6 f), g) und h) im Teil B, Ziffer XXIV.

findet keine nochmalige Überprüfung ihrer Eingruppierung statt. Darauf haben sich die Tarifparteien im Rahmen der Tarifeinigung verständigt. Insofern bleibt es für diese Beschäftigten beim Stand vom 30.6.2022.

2. Erhöhter Förderbedarf

Neu im Tariftext ist die Eingruppierung in die S8b bei „Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf“. Auch hier gibt es einige offene Fragen.

Zentral ist die Frage, was eigentlich ein „erhöhter Förderbedarf“ ist und wer diesen feststellt. Die Erläuterungen des EO weisen zunächst daraufhin, dass landesspezifische Normen und Vorgaben anzuwenden sind. Eine neue Auskunft des KAV erklärt, dass eine „tarifliche Definition und organisatorische Festlegung“ noch fehle. Es bedürfe für den erhöhten Förderbedarf jedoch einer „formellen Festlegung“. Diese liefert nun das EO, indem es erklärt, dass ein Kind dann einen erhöhten Förderbedarf habe, „wenn der Landkreis / Stadtkreis zumindest begleitende Hilfe oder unterstützende Hilfe bewilligt hat (insbesondere §§ 55, 56 SGB IX, 35a SGB VIII)“. Praxisbeispiele hierfür fehlen derzeit noch, so dass wir sehen müssen, wie dies in der Realität umgesetzt werden wird.

Weiter wird oft gefragt, wie mit schwankendem Förderbedarf im Hinblick auf Eingruppierung und ggf. Rückgruppierung umzugehen ist. Da die Größenordnung von 15% der Kinder in der Gruppe eingruppierungsrelevant ist, werden also auch Schwankungen ausschlaggebend für die Höher- bzw. Rückgruppierung sein. Grundsätzlich ist eine Höhergruppierung dann zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, § 17 AVO gilt entsprechend. Dies kann natürlich auch innerhalb eines Kindergartenjahres sein. Rückgruppierungen sollen hingegen nach Auskunft des EO und der KAV nicht innerhalb eines Kindergartenjahres vollzogen werden.

Für Stufenzuordnung bzw. -laufzeit bei Rückgruppierungen beabsichtigt die KODA

Anlage 1 zum TVöD-VKA

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefereent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent

zudem eine Regelung zu treffen, wie sie bereits für die Rückgruppierung der Leitungen bei sinkenden Kinderzahlen angewendet wird, vgl. § 22a Abs. 2 AVO.

3. Kinderschutzfachkräfte

Neu ist auch die Eingruppierung in die S8b für als erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VII (Kinderschutzfachkraft) bestellte Erzieher/innen. Kinderschutzfachkräfte nach dieser Norm werden eingesetzt, wenn die Gefährdung des Wohles eines Kindes durch das zuständige Jugendamt festgestellt wird und daraufhin vom Dienstgeber die Bestellung einer Kinderschutzfachkraft angeordnet wird. Eine entsprechende Zusatzausbildung für die bestellte Erzieherin / den bestellten Erzieher ist nach Auskunft der KAV und EO dabei wohl erforderlich.

Umwandlungstage

Ein Bereich in dem die KODA bisher noch keine Umsetzung beschlossen hat, sind die sogenannten „Umwandlungstage“. Hier handelt es sich um die Möglichkeit zweier zusätzlicher freier Tage/Jahr für alle diejenigen Beschäftigten, die die SuE-Zulage erhalten. Die Zulage kann dann im laufenden Jahr für bis zu zwei weitere Entlastungstage selbst finanzierter Freistellung verwendet werden. Im Bereich des Öffentlichen Dienstes gibt es diese Möglichkeit ab diesem Jahr (2023). Da jedoch die Tariftexte erst Ende 2022 vorlagen, war die Einführung für das Jahr 2023 im kirchlichen Bereich deutlich zu kurz. In der KODA wird derzeit über eine tragfähige Lösung diskutiert. Ein Beschluss könnte schon in der Plenumsitzung Mitte März 2023 getroffen werden. Wenn es soweit ist, informieren wir sofort über einen KODA-FOKUS.

Bemessungszeitraum für Eingruppierung KiTa-Leitungen

Auch beim Bemessungszeitraum für die Erfassung der Kinderzahlen im Blick auf die Eingruppierung von KiTa-Leitungen haben wir in der Anlage 1 zur AVO eine eigene Regelung. Für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr werden derzeit die „je Tag

gleichzeitig belegbaren Plätze“ vom Dezember des Vorjahres und Januar des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Im Öffentlichen Dienst wurden bisher die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres herangezogen. Nun gilt seit dem 1.7.2022 die gesamte Jahresbetrachtung (1.1. bis 31.12.) des Vorjahres zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung der Kinderzahlen. Zudem führt dort erst eine dauerhafte Unterschreitung der Kinderzahlen von mindestens 7,5% (bisher 5%) nach drei Jahren zu einer Herabgruppierung. Die KODA verhandelt derzeit über diese Regelungen und wird voraussichtlich auch in der Plenumsitzung Mitte März 2023 dazu einen Beschluss fassen.

Regenerationstage

Die zum Jahr 2022 eingeführten Regenerationstage gemäß § 21d AVO beschäftigen uns in der praktischen Umsetzung nach wie vor. Zudem kommen immer wieder neue Fragen auf, die zum Teil noch ungeklärt sind. Zu dem Themenkomplex haben wir bereits in der FOKUS Sonderausgabe im Oktober 2022 Stellung genommen.

Eine grundsätzliche Aussage des KAV, die nun auch vom EO weitergetragen wird, wollen wir hier aber noch einmal kommentieren. Es handelt sich um die Frage, ob der Dienstgeber die Möglichkeit hat, Regenerationstage als Schließtage festzulegen. Dazu schreiben KAV und EO, dass die Festlegung durch den Dienstgeber möglich sei, wenn „der Inanspruchnahme von R-Tagen außerhalb von Schließtagen dringende betriebliche Gründe entgegenstehen oder alle Beschäftigten hiermit einverstanden sind“.

Grundsätzlich mag diese Auslegung juristisch richtig sein, sie setzt jedoch diejenigen Beschäftigten unter Druck, die ihre R-Tage gern individuell an einem von ihnen selbst gewählten Tag nehmen wollen. Sie bedeutet nämlich eine Abkehr von der eigentlichen Zielrichtung der Norm, den Beschäftigten einen oder zwei individuelle R-Tage zu einem selbstgewählten Zeitpunkt zu ermöglichen.

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin
Christa Bub | Erzieherin
Johannes Deubel | Pastoralreferent
Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung
Veronika Gartner | Erzieherin
Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin
Michael Krübel | Lehrer
Stephan Schwär | Gemeindefereent
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter
Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister
Uwe Terhorst | Bildungsreferent

Praxistipp:

Die Festlegung von Schließtagen ist ein zustimmungsbedürftiger Beteiligungstatbestand für die MAV. Der Dienstgeber muss daher vor der Festlegung von Schließtagen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bei der MAV die Zustimmung beantragen. Falls also R-Tage als Schließtage festgelegt werden sollen, dann sollte die MAV darauf achten, dass der Dienstgeber klar belegen kann, dass an allen Arbeitstagen im betreffenden Jahr dringende betriebliche Gründe vorliegen, weswegen keine Mitarbeiterin / kein Mitarbeiter während des gesamten Jahres nicht einmal einen individuellen R-Tag in Anspruch nehmen kann. Das hieße wahrscheinlich, dass im Zweifel auch keine förderlichen Fortbildungen, unbezahlter Urlaub, etc. genehmigt werden könnte.

Oder es müssten alle Kolleginnen und Kollegen, die einen Anspruch auf R-Tage haben, aktiv und ohne Druck des Dienstgebers sowie der Kolleginnen und Kollegen ihre R-Tage genau an diesen Schließtagen nehmen wollen und dies auch beantragen.

Diese Prüfung sollte die MAV anstellen, bevor sie der Verwendung von individuellen R-Tagen als Schließtagen zustimmt.

Zusätzlich ist natürlich zu beachten, dass alle anderen Beschäftigten in der KiTa, die keinen Anspruch auf den R-Tag haben (z.B. Reinigungskräfte, Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräfte, Azubis, Praktikant*innen,

teilweise auch TZ-Beschäftigte oder Beschäftigte, die aufgrund kurzer Beschäftigungszeit einen geringeren Anspruch auf die R-Tage haben), diesen nacharbeiten müssen.

Wie immer gilt, dass diese Informationen gern in den Einrichtungen ausgehängt oder digital verbreitet werden können.

Zudem freuen wir uns, wenn Sie alle Interessierten auf die Möglichkeit hinweisen, den FOKUS immer direkt per Mail zu erhalten. Man kann sich einfach über diesen Link für den Newsletter anmelden:
<https://www.koda-mas-freiburg.de/bereiche/koda-mitarbeiterseite/koda-fokus-anmeldung/?modul=28&list=1355>

Herzliche Grüße



Stephan Schwär,

Stellv. Vorsitzender der KODA und
Sprecher der Mitarbeitenseite

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefereent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent